

Rechtsanwalt

per Fax 0331 2017-1019

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10 - 12
14469 Potsdam

Mein Zeichen:

Datum: 03.03.2021

Aktenzeichen: 210 KLS 8/20

In der Strafsache gegen

Horst Mahler

wegen Volksverhetzung

wird **gerügt, dass die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Potsdam für den Angeklagten Mahler nicht der gesetzliche Richter i.S. des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist.**

Diese Rüge bezieht sich auf 6 verschiedene Verfahren gemäß der nachfolgenden Übersicht:

Abkürzungen:

AS - Anklageschrift

Az/StA - Aktenzeichen Staatsanwaltschaft

Az/G - Aktenzeichen Gericht

EB – Eröffnungsbeschluss

AS Datum	Az/StA	Az/G	EB Datum	Gegenstand
1 24.03.2014	1950Js16905/14	24KLs12/14	21.07.2017	<u>Ende der Wanderschaft</u>
2 04.02.2016	1950Js8074/15	24KLs01/16	21.07.2017	
3 28.07.2016	1950Js16696/16	24KLs09/16	21.07.2017	
4 17.11.2017	1950Js2920/17	24KLs22/17	31.08.2020	<u>Es kommt Bewegung</u>
5 17.11.2017	1950Js4055/17	24KLs23/17	31.08.2020	<u>Gutmenschen stockt der Atem</u>
6 17.11.2017	1950Js1110/17	24KLs25/17	31.08.2020	<u>Wir sind Luther</u>

Die Anklage wegen der Verbreitung des Buches „Das Ende der Wanderschaft“ vom 24.03.2014 wurde von der Staatsanwaltschaft Cottbus unter dem Aktenzeichen 1950 Js 16905/14 im Mai 2014 beim Landgericht Potsdam anhängig gemacht.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2014 war gesetzlicher Richter die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Potsdam. Diese ist in diesem Verfahren auch tätig geworden, u.a. mit dem Beschluss vom 26.01.2015, ein Sachverständigengutachten über die Schuldfähigkeit des Angeklagten einzuholen, sowie mit dem Eröffnungsbeschluss vom 21.07.2017.

Auch in den 5 weiteren Verfahren war sie tätig, u.a. mit dem jeweiligen Eröffnungsbeschluss.

Durch den Jahresgeschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Landgerichts Potsdam für 2020 wurde die 10. Große Strafkammer gebildet und dieser wurden die oben bezeichneten Verfahren zugewiesen.

Von der Möglichkeit, gemäß § 21e Abs. 4 GVG anzuordnen, dass die 4. Kammer aufgrund der bereits erfolgten Vorbefassung für diese Verfahren zuständig bleibt, wurde kein Gebrauch gemacht.

Nach der Formulierung des Gesetzgebers („kann“) handelt es sich insoweit um eine Ermessensentscheidung des Präsidiums.

Das Präsidium hat sein Ermessen aber überhaupt nicht oder grob fehlerhaft ausgeübt.

Vor dem Hintergrund besonderer Umstände ist der Ermessensspielraum vorliegend auf „Null“ reduziert. Das Präsidium des Landgerichts hätte deshalb eine Anordnung gemäß § 24e Abs. 4 GVG auszusprechen.

Wesentliches Moment für die Ausübung des Ermessens ist der Zweckgedanke, dass sowohl dem grundgesetzlich gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf den „gesetzlichen Richter“ als auch dem Beschleunigungsgebot bei der jährlichen Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans Rechnung zu tragen ist.

Die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz eröffnete Möglichkeit, die Richterzuständigkeit auch für Alt-Verfahren mit dem turnusmäßigen Geschäftsverteilungsplan zu ändern, bringt stets die Gefahr mit sich, dass der verfassungsrechtliche Anspruch auf den „gesetzlichen Richter“ durch gezielte Manipulation ausgehebelt wird. In derartigen Fällen greift das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Gebot ein, schon den Schein einer rechtswidrigen Manipulation zu vermeiden.

Diese Maxime erlangt eine zentrale Bedeutung mit entsprechender Gewichtung bei der Ermessensausübung, wenn im konkreten Fall belastbare Indizien sogar dafür sprechen, dass Dritte auf das Verfahren von außen Einfluss nehmen.

Ein solcher Verdacht drängt sich aus Sicht des Angeklagten Mahler aufgrund des folgenden Sachverhalts auf:

Während der Verbüßung der Freiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss des LG München II vom 15. April 2010 in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel soll der Angeklagte ein Buch mit dem Titel „Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit“ verfasst haben. Dieses soll Anfang 2013 im Internet veröffentlicht worden sein und ist Gegenstand der 1. Anklage einer Serie weiterer Anklagen, die mehr oder weniger alle mit den im Buch aufgestellten Thesen des Angeklagten in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Das Manuskript war bei einer Haftraumkontrolle im Dezember 2012 aufgefunden worden. Es wurde zum Gegenstand einer Prüfung durch den damaligen Leiter der JVA Brandenburg, Hermann W a c h t e r, unter dem Gesichtspunkt, ob die Schrift im Falle der Verbreitung einen Straftatbestand erfüllen würde.

Obwohl selbst Volljurist, zog er die Justiziarin der Anstaltsleitung, Frau Laudan, hinzu, um so seine Erkenntnisse abzusichern. Beide kamen zu dem Ergebnis, dass der Text „unbedenklich“ sei.

Nach entsprechendem Vortrag durch Herrn Wachter billigte der Justizminister des Landes Brandenburg, Volkmar S c h ö n e b u r g, die Verfahrensweise des Anstaltsleiters, der im Austausch Herrn Mahler gegen seinen eigenen Computer aus Anstaltsbeständen einen „nicht Internet-tauglichen“ Computer zur Verfügung gestellt hatte.

Auch der „Zentralrat der Juden in Deutschland“ bekam Kenntnis von dem Vorgang. Sein damaliger Präsident, Dieter Graumann, äußerte dem SPIEGEL gegenüber seine „Empörung“ darüber, dass der Angeklagte unter Haftbedingungen die Möglichkeit hatte, „eine derartige Hetzschrift“ zu verfassen und zu verbreiten. (DER SPIEGEL in der Ausgabe 30/2013 vom 22.07.2013).

Gegen Hermann Wachter, den Anstaltsleiter, und Frau Laudan, die Justiziarin, wurden Disziplinarverfahren eingeleitet; Wachter wurde seines Postens enthoben und in den Innendienst des Justizministeriums versetzt. Der Justizminister Schöneburg musste vor dem Rechtsausschuss des Brandenburgischen Landtages Rede und Antwort stehen. Die Potsdamer Neueste Nachrichten berichtete in ihrer Online-Ausgabe vom 20.08.2013 über den Vorgang. Der entsprechende Artikel „Mahler bringt Schöneburg in Erklärungsnot“ ist

unter <https://www.pnn.de/brandenburg/mahler-bringt-schoeneburg-in-erklaerungsnot/21675998.html> im INternet nach wie vor abrufbar.

Angesichts der politischen Wellen, die das Verfahren bislang schlug, wäre eine sorgfältige Dokumentation der Umstände und Erwägungen, die den Verbleib der Alt-Verfahren in der Zuständigkeit der 4. Großen Strafkammer ungeachtet des bösen Scheins einer Manipulation zwingend ausschließen, erforderlich gewesen. Eine solche Dokumentation existiert nicht.

Das ergibt sich aus dem Beschlussprotokoll des Präsidiums wie folgt:

„10. Strafkammer

Zuständigkeit

*Die aus dem Bestand der 1. , 2., und 4. Großen Strafkammern zugewiesenen Verfahren, in denen zum Stichtag 11.12.2019 Innerhalb der nächsten drei Jahre – mithin bis zum 31.12.2022 – die Gefahr des Verjährungseintritts droht sowie solche, **die vor dem 01.01.2015 bei dem Landgericht eingegangen sind und noch nicht terminiert wurden.***“

Die zuletzt genannte Bedingung traf auf den „Fall Mahler“ sowie auf *ein* weiteres Verfahren zu, das seit 10 Jahren anhängig war.

Es ist widersinnig, zwei einzelne Altverfahren auf die neugebildete Strafkammer zu übertragen und damit die Resultate mehrjähriger Vorbereitungen auf die Hauptverhandlung zu vernichten. Eine Sonderzuweisung liegt somit auf der Hand.

Sollte es seitens der 4. Großen Strafkammer keinerlei Vorbereitungen gegeben haben, wäre ein unverzügliches Einschreiten des Präsidiums seit Jahren überfällig gewesen. Es läge dann nämlich ein strafrechtlich relevanter Verdachtsfall vor, der sich geräuschlos nur mit den Mitteln „beerdigen“ lässt, die das Gerichtsverfassungsgesetz dem Präsidium an die Hand gibt.

Die dargestellte Verfahrensgeschichte begründet die Vermutung des Angeklagten, dass die Richter der 4. Großen Strafkammer – von wem auch immer – als nicht geeignet angesehen wurden, das Verfahren mit einer Verurteilung des Angeklagten zu beenden.

Nur durch eine Umgestaltung der jährlich vom Präsidium des Landgerichts aufzustellenden Geschäftsverteilungspläne lässt sich „der gesetzliche Richter“ aus dem Verfahren drängen. Der Angeklagte Mahler vermutet, dass der sechsjährige Stillstand des Verfahrens genutzt wurde, um eine Kammer zusammenzustellen, welche das Verfahren der öffentlichen Erwartungshaltung entsprechend zu Ende bringt.

Der Anspruch des Grundgesetzes (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), den „gesetzlichen Richter“ zu garantieren, resultiert aus der geschichtlichen Erfahrung, dass die Gerichtsbarkeit immer wieder der Gefahr sachfremder Eingriffe durch justizferne Gewalten ausgesetzt war (Maunz in Maunz-Dürig, Grundgesetzkommentar zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2, Rnr. 1).

Im „Fall Horst Mahler“ haben unterschiedliche politische und gesellschaftliche Akteure ein Verlangen nach einem Einschreiten der Justiz öffentlich kundgetan.

Das durch Untätigkeit geprägte Verhalten der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam im „Fall Mahler“ könnte ggf. als Strategie der beteiligten Richter gedeutet

werden, die rechtstaatswidrigen Erwartungen justizfremder Kreise ins Leere laufen zu lassen.

Im gegebenen Fall ist allein schon die ungewöhnlich lange Dauer des Verfahrens (inzwischen währt es schon 7 Jahre!!) geeignet, Misstrauen zu erwecken, zumal sich aus der Verfahrensgestaltung der Verdacht einer Justizstraftat – sogar im Wiederholungsfalle – ergibt. Unter diesen Umständen unterliegt die Ermessensausübung dem Gebot, den „bösen Schein“ zu vermeiden bzw. abzuschwächen.

Bei der Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne ist die Belastung der Richter mit „Haftsachen“ besonders zu gewichten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Beschleunigungsgrundsatz eine besondere Bedeutung hat, wenn von dem Abschluss des Verfahrens ggf. die Beendigung eines Freiheitsentzuges abhängt. Am klarsten ist dieser Grundsatz mit §121 StPO zum Ausdruck gekommen.

Personalengpässe vermögen eine überlange Dauer von Verfahren bekanntlich nicht zu rechtfertigen. Ggf. muss der Staat die Mittel zur Verfügung stellen, die für die Vermeidung eines möglicherweise ungerechtfertigten Freiheitsentzuges erforderlich sind (BVerfG, Beschluss vom 30. Juli 2014 - 2 BvR 1457/14 Rn. 23)

§ 121 StPO bestimmt für den Regelfall die Höchstdauer eines verfahrensbedingten Freiheitsverlustes mit sechs Monaten:

„(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.“

Unter Umständen müssen sogar Mordverdächtige aus der Haft entlassen werden.

Zwar stand im „Falle Mahler“ nicht Untersuchungshaft zur Debatte, sondern eine Strafhaft, deren Vollstreckung nach Absolvierung von 2/3 am 25. August 2015 gemäß § 57 StGB auszusetzen gewesen wäre.

Ein Jahr nach Anklageerhebung, im August 2015, hatte das Landgericht Potsdam, Strafvollstreckungskammer, durch den Richter Ligier nach Vollstreckung von 2/3 der in diversen Vorverfahren verhängten Gesamtstrafe von 10 Jahren und 2 Monaten den Strafreist gemäß § 57 StGB ausgesetzt.

Dabei ist er dem Verlangen der Staatsanwaltschaft München II, die Vollstreckung angesichts der neuerlichen Anklage wegen Verbreitung des Buches „Das Ende der Wanderschaft“ fort dauern zu lassen, entgegengetreten mit dem Hinweis auf die für den Angeklagten streitende Unschuldsvermutung.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat diese Entscheidung - dem Argument der Staatsanwaltschaft folgend – kassiert.

Dieser gerichtsnotorische Umstand hat für die Beurteilung der Besetzungsrüge gleichwohl entscheidendes Gewicht.

Entgegen der Einschätzung der JVA Brandenburg sahen außerhalb der Justiz stehende Personenkreise die Verbreitung des Buches als Straftat an und erwarteten offensichtlich eine strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten. Die Justiz war gefordert. Sie stand im „Fall Horst Mahler“ von Anfang an unter Druck. Die Umstände sprechen dafür, dass diesem Druck nachgegeben wurde.

Das gewichtigste Indiz für diese Vermutung ist die Tatsache, dass das hiesige Strafverfahren in unvertretbarer Weise über 6 lange Jahre hinweg nicht gefördert – sprich verschleppt - wurde und dadurch die vollständige Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren und 2 Monaten provoziert worden ist.

Der über diesen Zeitpunkt hinaus andauernde Vollzug bedingt in diesem Fall einen Freiheitsentzug, der – wie eine Untersuchungshaft – von dem Verlauf eines offenen Verfahrens, abhängt, sodass im Wege der Rechtsanalogie § 121 Abs. 1 StPO sinngemäß zur Anwendung kommt.

Für die Belange des hier erörterten Verfahrens hatte der „Fall Horst Mahler“ als Haftsache zu gelten.

Die nach § 121 Abs. 1 StPO zulässige Höchstdauer ist hier um das Zehnfache überschritten worden, obwohl die Sache schon „am ersten Tag“ nach der Verdachtsschöpfung durch die Staatsanwaltschaft „entscheidungsreif“ gewesen wäre: Alle relevanten Tatsachen lagen zutage. Erforderlich war nur die Kenntnisnahme des inkriminierten Textes. Sogar für die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte schuldfähig sei, war ein entsprechendes psychiatrisches Gutachten des Sachverständigen Dr. Böhle aus einem anderen Verfahren bereits „gerichtskundig“.

Im Präsidiumsbeschluss Nr. 32/2019 zur richterlichen Geschäftsverteilung im Jahr 2020 vom 11.12.2019 finden diese außergewöhnlichen Umstände keine Erwähnung, obwohl sie kraft Gesetzes geradezu im Mittelpunkt der Beratung zur Geschäftsverteilung stehen mussten.

„Das Problem der sog. Justizverweigerung ist mit dem ermittelten Willkürbegriff zu lösen. Sie liegt vor, wenn das Gericht eine individuell bestimmte Streitsache aus dem allgemeinen Geschäftsgang herausnimmt und sie nicht weiter bearbeitet, ferner dann, wenn das Präsidium etwa wegen Überlastung beschließt, die Bearbeitung einer bestimmten Gruppe von Fällen für eine bestimmte Zeit einzustellen.“ (Maunz in Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar zu Artikel 101, Rnr. 53).

Der Verdacht drängt sich auf, dass ein Fall von Justizverweigerung gegeben ist, der möglicherweise sogar in den strafbaren Bereich (§§ 239, 339 und 344 Abs. 1 StGB) hineinreichen könnte.

Bedenkt man auch den gesellschaftspolitischen Hintergrund des Falles, der Aufmerksamkeit bis in die Reihen des Bundestages und über die Grenzen Deutschlands hinaus erlangt hat, so ist von einer schon eingetretenen beträchtlichen Beschädigung des Rechtsstaates durch das Verhalten der Brandenburgischen Justiz auszugehen.

Es erscheint ausgeschlossen, dass sich das Präsidium dieses Hintergrundes nicht bewusst gewesen ist.

Die 4. Gr. Strafkammer war mit dem Fall „Horst Mahler“ schon einmal in den Verdacht geraten, ihre gesetzlichen Pflichten gröblichst verletzt zu haben.

Im Verfahren 24 Kls 4/06 (1654 Js 25729/02 Staatsanwaltschaft Cottbus) war der Verdacht entstanden, dass sie die Anklagen – 21 Stück an der Zahl – der strafrechtlichen Verjährung preisgibt.

Die Verdachtsgründe sind im Urteil vom 11. März 2009 auf Seite 22 wie folgt dokumentiert:

„Mit Beschluss vom 13. Dezember 2007 hat das Landgericht Potsdam - 4. Strafkammer entschieden, folgende Anklagen der Staatsanwaltschaft Cottbus wegen Eintritts der Verjährung nach dem Brandenburgischen Pressegesetz nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen:

*24 Kls 42/05 (1655 Js 1086/04 StA Cottbus),
24 Kls 50/05 (1655 Js 48532/04 StA Cottbus),
24 Kls 1/06 (1655 Js 21827/04 StA Cottbus),
24 Kls 2/06 (1655 Js 9296/05 StA Cottbus),
24 Kls 3/06 (1655 Js 17239/05 StA Cottbus),
24 Kls 4/06 (1654 Js 25729/02 StA Cottbus).*

Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Brandenburgische Oberlandesgericht am 2. April 2008 - Az.: 1 Ws 43/08 - den vorgenannten Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007 aufgehoben und die Anklagen der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam eröffnet.“

Der Versuch, die Anklage in die Verjährung zu steuern, war vermutlich ein verdeckter Freispruch.

Eine besondere Indizwirkung kam insoweit dem Umstand zu, dass die Strafkammer sich damals nach Kenntnisnahme der ausführlichen Schutzschrift der Verteidigung nicht zu einem Eröffnungsbeschluss entschließen konnte, der den Lauf der Verjährungsfrist jederzeit unterbrochen und neu in Gang gesetzt hätte.

Dass die Strafkammer sich nicht auf diese Weise „Luft verschafft“ hat, ist ein belastbarer Beweis dafür, dass sie den „Fall Mahler“ damals los sein wollte.

Die 4. Große Strafkammer hat im Urteil ihre Verfahrensweise selbst als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gewertet und in den Urteilsgründen die Verfahrensverzögerung wie folgt festgestellt:

„Im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer hat die Kammer einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 MRK angenommen und bei jeder verhängten Einzelstrafe einen Abzug in Höhe von drei Monaten Freiheitsstrafe vorgenommen, d. h. sie hätte ohne überlange Verfahrensdauer eine um jeweils drei Monate höhere Freiheitsstrafe verhängt.“

In der Schutzschrift war zur Begründung des Antrages auf Nichtzulassung der Anklagen die Rechtsauffassung vertreten worden, die 14 Jahre später das Bundesverfassungsgericht mit seinem „Haverbeck-Beschluss“ vom 22. Juni 2018 – 1 BvR 673/18 – teilweise als zutreffend erachtet hat.

Danach ist das Verbot des § 130 Abs. 3 StGB, den Holocaust zu leugnen, gegen eine bestimmte Meinung gerichtet, also kein allgemeines Gesetz im Sinne des Artikel 5 Abs. 2

GG – mithin ein verbotenes Sondergesetz. Die daraus erfließende Rechtsfolge ist die Nichtigkeit dieser Norm.

Das Bundesverfassungsgericht ist diesem Ergebnis ausgewichen. Es nimmt für sich die Kompetenz in Anspruch, für diesen Konfliktfall eine „Ausnahme“ vom Grundrecht der Gedankenäußerungsfreiheit „anzuerkennen“.

Den Richtern der 4. Großen Strafkammer war diese Möglichkeit nicht gegeben. Sie hätten sich auf eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 GG einigen müssen, mit der sie hätten darlegen müssen, dass sie § 130 Abs. 3 StGB für nichtig erachten und nicht anwenden.

Für jedes intakte Rechtsempfinden stellt sich dieses Ergebnis als zwingend dar. Der „Haverbeck-Beschluss“ offenbart eine Bereitschaft der bundesdeutschen Justiz, strafrechtliche Sanktionsnormen entgegen des eindeutigen Wortlauts des Grundgesetzes zum Verbot von Sondergesetzen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit zur Anwendung zu bringen, um ein politisch gewünschtes Ergebnis zu erreichen.

„Eine Verletzung des Art. 101 GG kann auch darin bestehen, daß das Gericht seiner Verpflichtung zur Vorlage nicht nachkommt, auch wenn das Gericht, dem vorzulegen ist, nur über eine bestimmte Rechtsfrage zu entscheiden hat“ (BVerfGE 3,359 ; 9,213; 13. 132; 17. 99;18. 441; 19, 30; 23, 288; Maunz a.a.O. Rnr. 54).

Im Verfahren gegen Herrn Mahler vor der 4. Großen Strafkammer 24 KLS 4/06 hatte die Verteidigerin, RAin Sylvia Stolz, schriftsätzlich vorgetragen, im Hinblick auf Art. 100 GG die Aussetzung des Verfahrens beantragt und insoweit u.a. auf einen Aufsatz Bezug genommen, der in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW Heft 21/2005 S. 1476 ff.) erschienen war. Er stammte aus der Feder des Vorsitzenden Richters beim Landgericht (Hamburg) i.R., Günter Bertram, und liest sich auszugsweise wie folgt:

„§ 130 StGB enthält irreguläres Ausnahmestrafrecht und steht damit und insoweit zu Verfassung und Meinungsfreiheit im Widerspruch. Der Gesetzgeber muß sich hier zu einer Richtungsänderung durchringen und - über 60 Jahre nach dem Ende des 'Dritten Reiches' - einen weit vorangetriebenen deutschen Sonderweg verlassen, um zu den normalen Maßstäben eines liberalen Rechtsstaates zurückzukehren.“

Die Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Winfried Hassemer und Wolfgang Hoffmann-Riem ließen sich in der Öffentlichkeit als Skeptiker bezüglich der Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts zitieren. § 130 Abs. 3 StGB schien vor dem „Aus“ zu stehen.

Es liegt bei lebensnaher Betrachtung auf der Hand, dass die seit mehr als 15 Jahren geführten rechtspolitischen Diskussion zur Verfassungsmäßigkeit des § 130 Abs. 3 StGB auch an den Mitgliedern der 4. großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam nicht spurlos vorbeigezogen sein können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eigene Bedenken der Kammermitglieder gegen die Anwendbarkeit des § 130 StGB auf den „Fall Mahler“ dazu geführt haben, dass diese das Verfahren Jahre lang keiner Hauptverhandlung zuführten.

Vorliegend hätte durch das Präsidium im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung der Anschein einer Manipulation nur dadurch vermieden werden können, dass das Verfahren in der Zuständigkeit der 4. Großen Strafkammer verbleibt.

Das Vertrauen in die Justiz ist das ungeschriebene Fundament des Rechtsstaats.

Im vorliegenden Fall ist allein schon die ungewöhnlich lange Dauer des Verfahrens (inzwischen währt es schon 7 Jahre!!) ein Misstrauen erweckender Umstand, der bei der Ermessensausübung schwer ins Gewicht fällt, d.h. der Ermessensspielraum des Präsidiums war auf Null geschrumpft. Die Entscheidung des Präsidiums ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Die Zuweisung an die neu gebildete 10. Große Strafkammer hat im Übrigen für sich allein schon deshalb zu einer weiteren Verfahrensverzögerung geführt, weil auch im Jahre 2020 die Hauptverhandlung nicht stattgefunden hat.

Ich beantrage, **festzustellen, dass die Zuweisung des „Falles Mahler“ an die 10. Große Strafkammer rechtsfehlerhaft ist, und zugleich anzuordnen, dass die 4. Große Strafkammer für das Verfahren zuständig bleibt.**

Rechtsanwalt